AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 27. November 2014 Jahrgang 2014, Nr. 34

Sonderausgabe
I n h a l t

Seite

A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke

360 Tierseuchenverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten 332

361 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes 339

B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

-

C. Sonstige Bekanntmachungen

-

360 **Bekanntmachung**

Tierseuchenverfügung
zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) wird angeordnet:

I. Alle Halterinnen und Halter von Geflügel im Kreis Minden-Lübbecke haben mit sofortiger Wirkung in den nachfolgend bezeichneten Gebieten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder

2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere)

zu halten.

II. Die Anordnung zur Aufstallung nach I. dieser Verfügung gilt in folgenden Gebieten (Aufstallungsgebiete):

Im Bereich der Stadt Petershagen: die Ortsteile Schlüsselburg, Wasserstraße, Heimsen, Ilvese, Döhren, Windheim, Buchholz, Großenheerse, Hävern, Ovenstädt, Jössen, Lahde, Frille, Wietersheim und das Gebiet im Ortsteil Petershagen zwischen B61 und Weser

Im Bereich der Stadt Minden: die Ortsteile Leteln, Aminghausen und Päpinghausen

Im Bereich der Stadt Porta Westfalica: das Gebiet im Ortsteil Barkhausen südlich zwischen Wiehengebirge und Weser sowie das Gebiet in den Ortsteilen Hausberge, Holzhausen, Costedt, Vennebeck und Holtrup zwischen der Bahnlinie Minden - Bad Oeynhausen und der Weser
und das Gebiet in den Ortsteilen Eisbergen und Veltheim zwischen der Bahnlinie Vlotho - Rinteln und der Kreisgrenze sowie das Gebiet in den Ortsteilen Eisbergen, Lohfeld und Veltheim zwischen A 2, Veltheimer Straße, Bahnlinie Vlotho – Rinteln und Eisberger Straße

Im Bereich der Stadt Bad Oeynhausen: der Ortsteil Dehme

Im Bereich der Gemeinde Stemwede: das Gebiet in den Ortsteilen Oppendorf und Oppenwehe zwischen nördlicher Kreisgrenze, Brockumer Straße, Oppenweher Straße, Zum Dorferfeld, Im Bulzendorf, Linie zwischen Im Bulzendorf und Tielger Allee sowie Tielger Allee und Gemeindegrenze zu Rahden

Die anliegenden Karten, in denen die Grenzen der einzelnen Aufstallungsgebiete dargestellt sind, sind Bestandteil dieser Tierseuchenverfügung.

III. Die sofortige Vollziehung der unter I. und II. getroffenen Anordnungen dieser Tierseuchenverfügung wird angeordnet.

IV. Diese Tierseuchenverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

I.

In Mecklenburg-Vorpommern, dem Vereinigten Königreich und den Niederlanden sind seit dem 5. November 2014 fünf Ausbrüche von Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen festgestellt worden. Als Erregertyp wurde in allen Fällen das Influenza-Virus vom Typ H5N8 nachgewiesen. Am 22. November 2014 wurde der gleiche Virustyp bei einer erlegten Krickente auf der Insel Rügen festgestellt. Das Bundesinstitut für Tiergesundheit (Friedrich-Loeffler-Institut – FLI -) hat daraufhin am 25. November 2014 das Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest aus dem Wildbestand in Hausgeflügelbestände als hoch eingestuft.

II.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 293) für den Erlass der Tierseuchenverfügung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

Zu I. und II.:
Rechtsgrundlage für die unter I. angeordnete Aufstallungspflicht und die unter II. erfolgte Festlegung von sogenannten Risikogebieten ist § 13 Absatz 1 und Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388; 402) geändert worden ist.

Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnung der Aufstallung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung. Bei der im Wildvogelbestand festgestellten aviären Influenza (Typ H5N8) handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Auf Grund der Risikobewertung des FLI vom 25. November 2014 wird das Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest aus dem Wildbestand in Hausgeflügelbestände als hoch eingestuft. Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Geflügelpest-Verordnung weiter zugrunde gelegt, dass sich in den unter II. bezeichneten Gebieten bevorzugt wildlebende Watt- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten. Um einem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, sind Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel möglichst zu vermeiden. Die wirkungsvollste und zugleich erforderliche Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufstallung des Hausgeflügels. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich. Aus diesem Grund wurde die Aufstallung des Geflügels in den sogenannten Risikogebieten angeordnet.

Zu III.:
Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde unter III. die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Tierseuchenverfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Zu IV.:
Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW kann - wie in IV. des Tenors erfolgt- als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW.S. 548) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbe-dingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Minden die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Minden, 26.11.2014
Kreis Minden-Lübbecke
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Im Auftrage:

Dr. Ute Fritze

Hinweise
In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von der angeordneten Aufstallung genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung vorliegen und die Einhaltung der Anforderungen in § 13 Absatz 4 bis 7 Geflügelpest-Verordnung sichergestellt ist.

Wer gegen die Aufstallungsanordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, verwirklicht den Bußgeldtatbestand des § 64 Nummer 17 Geflügelpest-Verordnung, was nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und Absatz 3 des Tiergesundheitsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden kann.

Weitere Informationen (insbesondere auch zur Abgrenzung der einzelnen Aufstallungsgebiete) können auf den Internetseiten des Kreises unter www.minden-luebbecke.de im Bereich Tiere und Lebensmittel eingesehen werden.

Die Tierseuchenverfügung kann im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt sowie im Bürgerbüro des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13 in Minden eingesehen werden.

Karte 1 (Weserniederung im Bereich der Städte Petershagen und Minden)

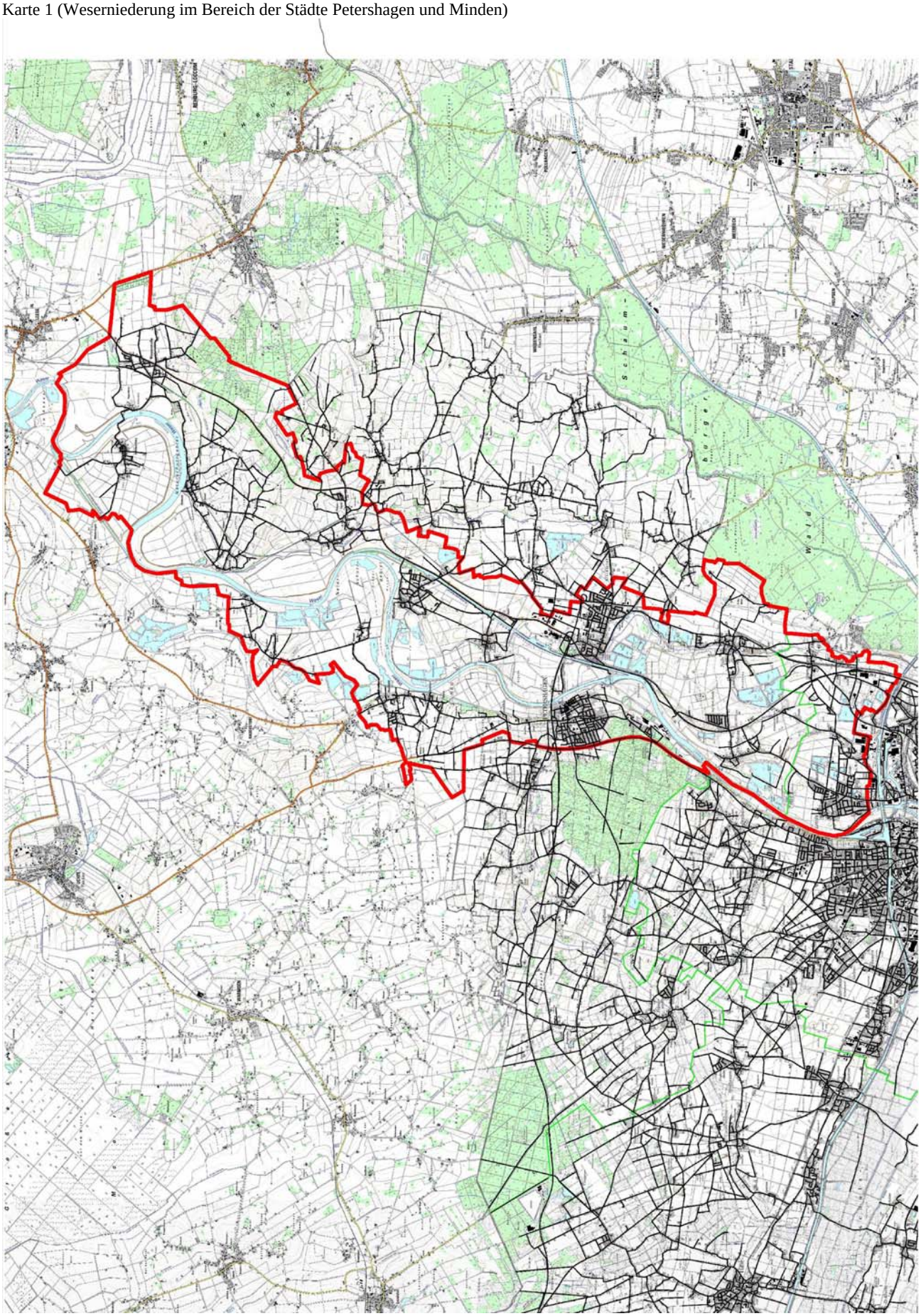

Karte 2 (Weserniederung im Bereich der Städte Porta Westfalica [Barkhausen und weitere] und Bad Oeynhausen)

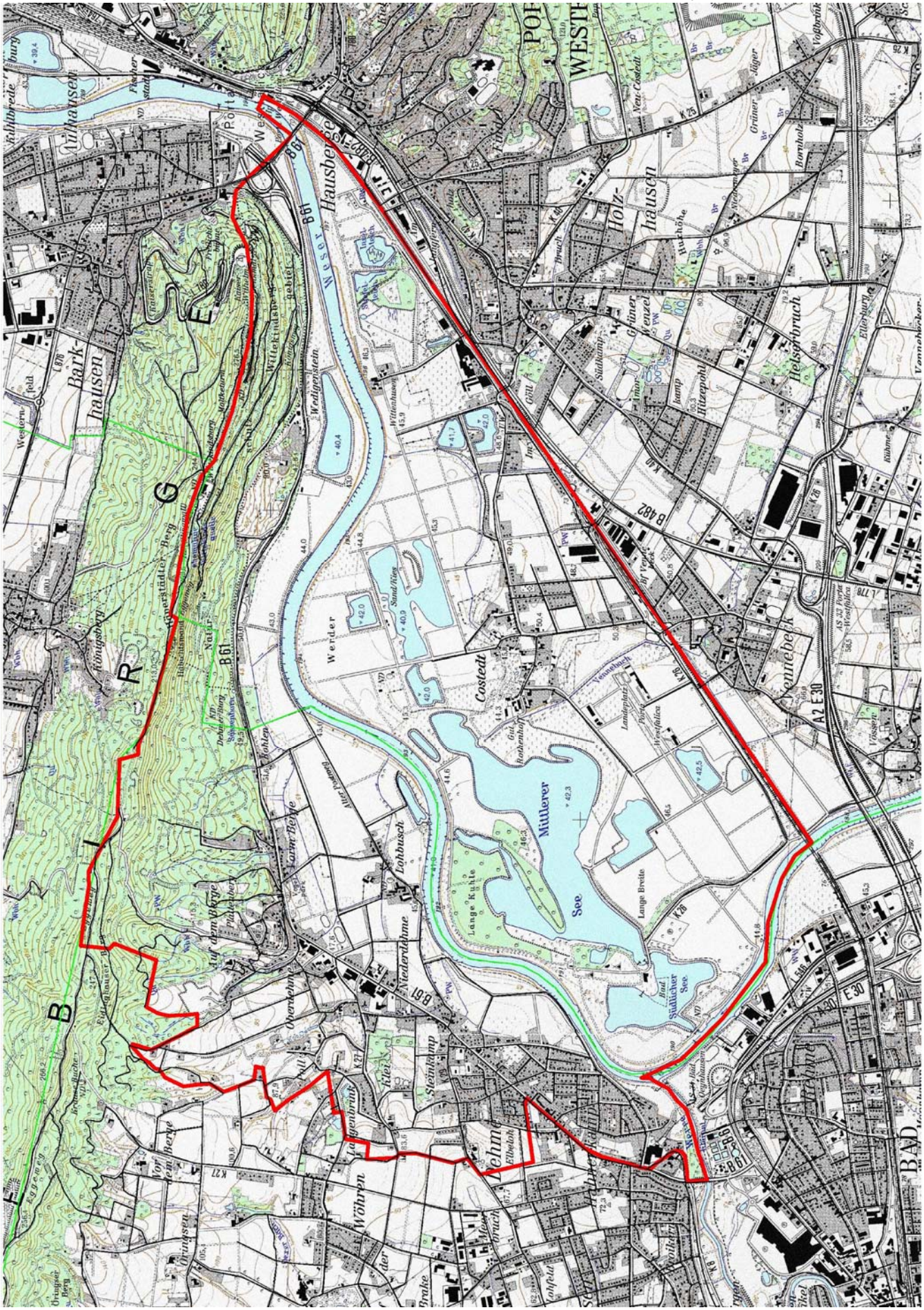

Karte 3 (Weserniederung im Bereich der Stadt Porta Westfalica [Eisbergen, Lohfeld, Veltheim])

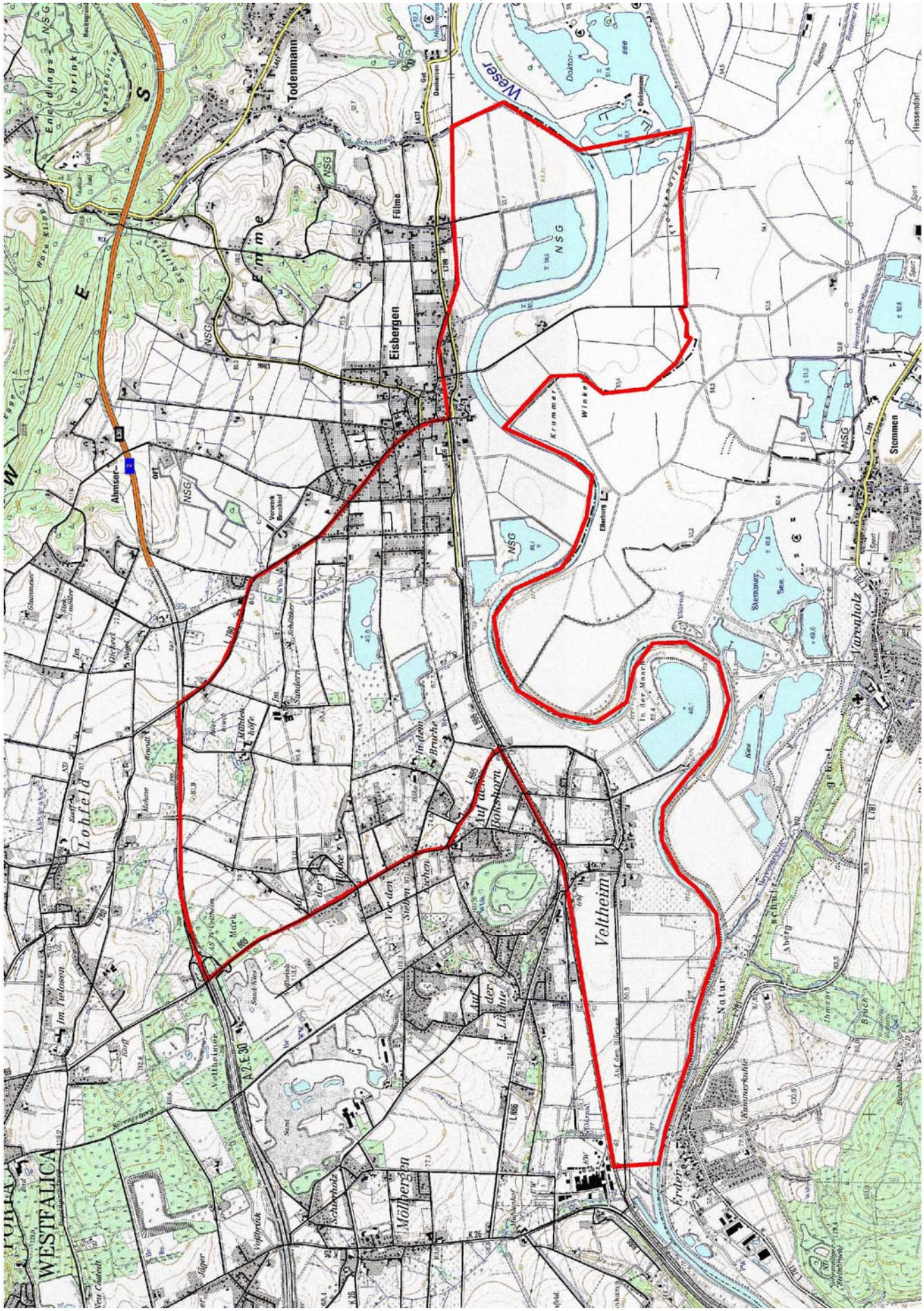

Karte 4 (Oppendorfer Fledder, Oppenweher Bruch und Oppenweher Moor in der Gemeinde Stemwede)

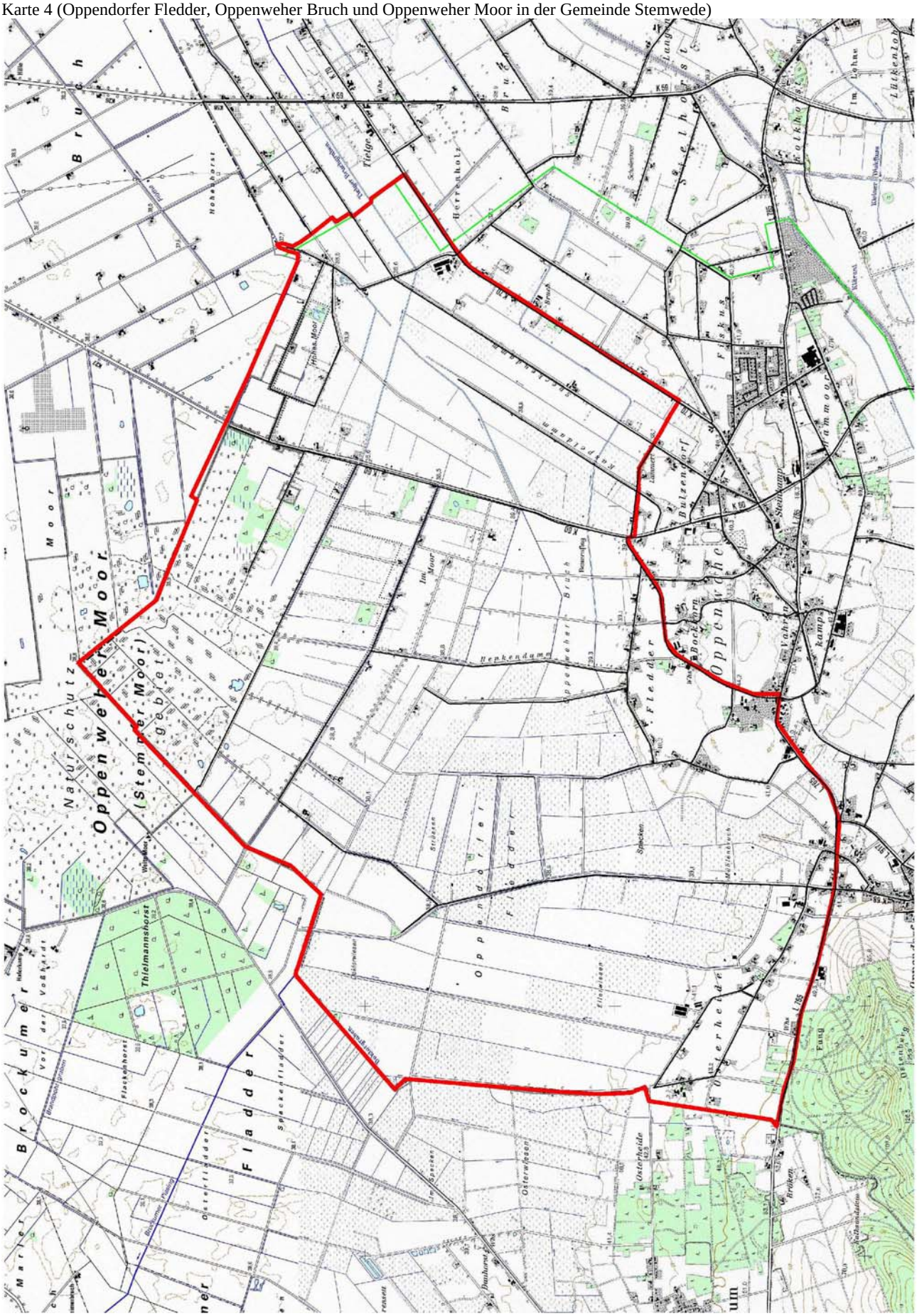

361

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 35	Redaktionsschluss	04.12.2014	Ausgabe	11.12.2014
Nr. 36	Redaktionsschluss	18.12.2014	Ausgabe	30.12.2014
Nr. 1	Redaktionsschluss	08.01.2015	Ausgabe	15.01.2015
Nr. 2	Redaktionsschluss	22.01.2015	Ausgabe	29.01.2015